



I - Ordnung und Soziales

**Laternenmastwerbung;
Anfrage des Ratsherrn Josef Schnepfer / FDP-Fraktion, vom 25.06.2010**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	06.07.2010	Kenntnisnahme

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage geht von der Voraussetzung aus, dass in Wipperfürth „wild“ plakatiert wird; dies ist jedoch nicht der Fall. Für das Aufhängen von Plakaten, egal welcher Art, ist eine Sondernutzungserlaubnis auf der Grundlage der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- vom 12.03.1996 erforderlich. Hierfür ist eine Gebühr von max. 20,45 € zu entrichten. Für eine Vielzahl von Plakatierungen für sportliche, kulturelle und weitere Veranstaltungen ist überhaupt keine Gebühr zu entrichten, um insbesondere die Vereine und Verbände nicht zusätzlich zu belasten und dadurch die ehrenamtliche Arbeit indirekt zu fördern. Wird von der Verwaltung festgestellt, dass im Ausnahmefall ohne Ausnahmegenehmigung plakatiert worden ist, werden die Plakate entfernt. Ausgenommen von der Sondernutzungserlaubnis ist Parteienwerbung in Wahlkampfzeiten.

Seit 2006 wird das Aufhängen von Plakaten im historischen Stadtkern (Hochstraße, Marktplatz, Marktstraße, Untere Straße) und auf dem Sургèresplatz nicht mehr gestattet. Dies gilt wiederum nicht für Parteienwerbung im Wahlkampf. Plakatiert wird somit in der Regel insbesondere an den Ausfallstraßen aus dem Stadtzentrum. Plakatieren ist möglich für gewerbliche und für sonstige Zwecke. Ähnliche Regelungen wie in Wipperfürth bestehen in fast allen weiteren Kommunen im Oberbergischen Kreis.

Plakatierung erfolgt u.a. an Straßenbeleuchtungsmasten. Dies wird dadurch eingeschränkt, dass an Masten mit Verkehrszeichen gar nicht plakatiert werden darf. Erfolgt dies doch, werden Plakate entfernt. Das Plakatieren an Straßenbeleuchtungsmasten ist möglich aufgrund einer entsprechenden Regelung im Straßenbeleuchtungsvertrag zwischen der Stadt Wipperfürth und der BEW vom 20.12.2004. Danach darf die Stadt an Straßenbeleuchtungsanlagen für eigene Zwecke Beschilderungen anbringen oder Dritten die Anbringung gestatten. Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung oder Behinderung Dritter erfolgt. Die an einem Mast maximal anzubringende, summierte Schildergesamtfläche darf 0,6 qm nicht überschreiten. Zusätzliche Verstärkungen des Mastes oder des Fundamentes trägt der Verursacher. Für die dauerhafte Befestigung sind korrosionsfeste Materialien (Kunststoff, feuerverzinkter Stahl oder Edelstahl) zu verwenden. Für die vorübergehende Befestigung von Plakaten oder Schildern sind kunststoffummantelter Draht oder Kunststoffbänder zugelassen.

Diese Regelung beinhaltet einiges. Sie deckt zunächst die heutige Plakatierungsregelung umfassend ab. Die Stadt selbst darf plakatieren und darf auch Dritten das Plakatieren erlauben. Da es bis heute keine festen Plakatierungseinrichtungen gibt, wird nur mit Plakaten und entsprechenden Befestigungen gearbeitet. Die Maximalfläche von 0,6 qm wird ebenfalls eingehalten, um die Windbelastung der Masten zu begrenzen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich nur 1 Plakat pro Mast zugelassen wird. In der letzten Zeit wird aufgefallen sein, dass dies nicht immer eingehalten worden ist. Dies hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass insbesondere 2 bekannte Discotheken über eine neu eingesetzte Person plakatieren lassen, der die Voraussetzungen zumindest bisher nicht in vollem Umfang bekannt waren. Der Verwaltung war der Personenwechsel bisher nicht bekannt. Kontakt ist aufgenommen worden. Davon auszugehen ist, dass es hier in der Zukunft zu einer deutlichen Verbesserung kommen wird.

Da die Stadt auch Dritten die Anbringung gestatten darf, wie dies heute bereits geschieht, ist automatisch nicht ausgeschlossen, dass, so wie es die Anfrage beinhaltet, auch ein Anbringen professioneller Wechselrahmensysteme für austauschbare Plakatierungen grundsätzlich möglich ist. Hinter professionellen Wechselrahmensystemen verbergen sich natürlich immer Wirtschaftsunternehmen, die diese Systeme anbieten und, wenn sie installiert sind, vermieten. Auf eine entsprechende Internetadresse ist in der Anfrage verwiesen worden. Auf dieser Seite wird mit Werbung in festen Wechselrahmensystemen geworben. Gleichzeitig beinhaltet die Seite auch Angaben zu Gebühren, die erhoben werden. So ist z.B. für Event-, Veranstaltungs- und Kulturwerbung von ortsansässigen Veranstaltern, die eine Veranstaltung im Ort bewerben, eine Gebühr von 1,50 € je Tag und Schild zu zahlen. Bei einer Bewerbung einer kulturellen Veranstaltung von 10 Tagen und bei 25 Plakaten würden sich Kosten von 375,- € ergeben. Dies kann sich kein Verein leisten. Unter solchen Bedingungen kann sich auch der ESW nach entsprechender Aussage eine Bewerbung seiner Veranstaltungen in Wipperfürth nicht mehr vorstellen. Dem ESW entstehen heute für eine Veranstaltung in Wipperfürth im gesamten Bereich, in dem geworben wird, Kosten von ca. 250,- €. Diese Gesamtkosten würden bei einer Bewerbung über ein Wirtschaftsunternehmen durch Wechselrahmensysteme nur in Wipperfürth bereits übertroffen. Kostenfreie Plakatierungen, so wie dies heute ermöglicht wird, wären nicht mehr durchführbar. Zu befürchten wäre ebenfalls, dass es einem professionellen Anbieter natürlich daran gelegen sein muss, seine Rahmensysteme lückenlos mit Werbung besetzt zu haben. Er wird daher im eigenen und natürlich legitimen Interesse immer versuchen, Werbung zu akquirieren, losgelöst von einem möglichen Werbebedarf in Wipperfürth. Ein Einfluss der Stadt auf Inhalte und auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Vereine und Verbände sowie der eigenen Gewerbetreibenden würde verloren gehen.

Die Anfrage könnte in seinem vorletzten Absatz auch so verstanden werden, ob die Stadt Chancen dafür sieht, selbst ein Wechselrahmensystem anzuschaffen und in der Zukunft auch zu bewirtschaften. Losgelöst von der Finanzierung des Anschaffungspreises und des auch dann immer wieder zu erwartenden Austauschs einzelner Bestandteile könnte eine Bewirtschaftung von der Verwaltung in keiner Weise geleistet werden. Dies wäre allein personell nicht möglich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verwaltung keine Chancen dafür sieht, ein professionelles Wechselrahmensystem einzuführen, über ein Wirtschaftsunternehmen bedienen zu lassen bzw. die Betreuung eines solchen Systems selbst zu übernehmen. Die Interessen der Vereine und Verbände sowie der Gewerbetreibenden in Wipperfürth stehen einer solchen Regelung entgegen.

Natürlich lassen sich Regelungen, die heute bestehen, weiter verbessern. Die Verwaltung wird aus diesem Grunde auch in der Zukunft daran arbeiten, ein Ausufern von Plakatwerbung, da wo sie überhaupt möglich ist, zu verhindern und Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Ein kurzfristiges Unterlaufen der bestehenden Regelungen durch Einzelne ist aber auch in der Zukunft nicht ausgeschlossen. Die Verwaltung wird jedoch jeweils kurzfristig reagieren. Sie ist dabei auch auf sachbezogene Informationen aus der Bevölkerung angewiesen, z.B. wenn es darum geht, dass Plakate nicht spätestens einen Tag nach der jeweiligen Veranstaltung wieder abgenommen werden. So gab es noch am 30.06. Hinweise darauf, dass nicht alle Plakate einer nicht im Stadtrat vertretenen Partei zur Landtagswahl Anfang Mai entfernt worden sind. Diesen Hinweisen geht die Verwaltung umgehend nach.

Anlage:

Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.06.2010